



Steuerinformationen **Schüler- und Studentenjobs**





A handwritten signature in blue ink, reading "M. Söder".

Dr. Markus Söder, MdL
Staatsminister



A handwritten signature in blue ink, reading "Johannes Hintersberger".

Johannes Hintersberger, MdL
Staatssekretär



A handwritten signature in blue ink, reading "Albert Füracker".

Albert Füracker, MdL
Staatssekretär

Mit Fragen des Steuer- und des Sozialversicherungsrechts kommen viele junge Leute oft erstmals in Berührung, wenn sie sich etwas Geld dazuverdienen wollen und sich in den Ferien oder neben dem Studium oder der Schule mit Aushilfs- und Teilzeitarbeit ihr Taschengeld aufbessern. Gerade für diesen Personenkreis ist es besonders wichtig, die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit zu kennen. Wie hoch der Informationsbedarf ist, hat das große Interesse an den bisherigen Ausgaben dieser Informationsschrift gezeigt.

Die neue Ausgabe berücksichtigt die Anhebung des Grundfreibetrags für das Jahr 2014. Zudem wurden alle für das Jahr 2014 maßgebenden Beträge aktualisiert.

Im Rahmen dieser Informationsschrift alle Einzelheiten erschöpfend darzustellen, ist jedoch kaum möglich. Bei Fragen zum Lohnsteuerabzug sowie zur Einkommensteuerveranlagung geben die zuständigen Finanzämter und bei Fragen zur Sozialversicherung die zuständigen Krankenkassen gerne Auskunft.

Die nachfolgenden Informationen erläutern sowohl dem Arbeitnehmer als auch dem Arbeitgeber ausführlich die steuerlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Aushilfs- und Teilzeitarbeit. Kurz erläutert werden auch die steuerlichen Vorschriften, die beachtet werden müssen, wenn der Nebenjob im Ausnahmefall nicht in einem Arbeitsverhältnis, sondern selbstständig ausgeübt wird.

Daneben enthält die Informationsschrift auch die Grundzüge der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Schülern und Studenten. Da gerade bei Studenten vielfältige Fallgestaltungen während des Semesters und in der vorlesungsfreien Zeit denkbar sind, empfiehlt es sich hier, im Einzelfall gegebenenfalls Auskunft bei der zuständigen Krankenkasse einzuholen.

Diese Informationsschrift berücksichtigt den Rechtsstand zum 30. April 2014 für das Kalenderjahr 2014. Soweit Lohnsteuerabzugsbeträge genannt sind, wurde unterstellt, dass der Schüler oder Student für den Arbeitslohn keine Sozialversicherungsbeiträge zu leisten hat.



Aushilfsarbeit im Arbeitsverhältnis

Wenn Schüler und Studenten in den Ferien oder neben dem Studium arbeiten, werden sie meistens im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig und erzielen als Arbeitnehmer Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit (Arbeitslohn). Ein Arbeitsverhältnis liegt immer dann vor, wenn der Schüler oder Student für die Dauer seiner Tätigkeit in einen Betrieb eingeordnet und weisungsgebunden ist. Wie für jeden anderen Arbeitnehmer auch, muss der Arbeitgeber dann vom Arbeitslohn Lohnsteuer und gegebenenfalls den Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls auch Sozialversicherungsbeiträge (Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) einbehalten beziehungsweise im Fall einer geringfügigen Dauerbeschäftigung den pauschalen Arbeitgeberanteil zur Renten- und Krankenversicherung entrichten und an das Finanzamt beziehungsweise die jeweilige Krankenkasse oder die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abführen.

Ein Arbeitsverhältnis kann auch bei einer Mithilfe im elterlichen Betrieb vorliegen, wenn das Arbeitsverhältnis ernsthaft vereinbart ist, inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entspricht und tatsächlich so auch durchgeführt wird. Hilfeleistungen, die jedoch auf familiärer Grundlage erbracht und üblicherweise zwischen fremden Personen nicht vereinbart werden, können dagegen nicht anerkannt werden.

Arbeitsverhältnis mit individuellem Lohnsteuerabzug

Schüler und Studenten müssen - wie bei jedem sonstigen Beschäftigungsverhältnis auch - im Regelfall zu Beginn der Tätigkeit ihrem Arbeitgeber ihre steuerliche Identifikationsnummer, ihr Geburtsdatum sowie eine Auskunft darüber, ob es sich um das Haupt- oder ein Nebenarbeitsverhältnis handelt, mitteilen. Mit diesen Daten kann der Arbeitgeber die individuellen Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale - ELStAM - (Steuerklasse, gegebenenfalls Fak-

tor, Anzahl der Kinderfreiträge, sonstiger Freibetrag, Kirchensteuerabzugsmerkmal) bei der Finanzverwaltung abrufen.

Weitere Informationen enthält das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 7. August 2013.

Von den individuellen Elektronischen LohnsteuerAbzugsmerkmalen - ELStAM – hängt es ab, ob und in welcher Höhe der Arbeitgeber vom Arbeitslohn Lohn- und Kirchensteuer einbehalten muss. Besonders zu beachten ist die Eintragung der Steuerklasse:

- Steuerklasse I für ledige und geschiedene Arbeitnehmer;
- Steuerklasse II für ledige und geschiedene Arbeitnehmer, wenn bei ihnen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu berücksichtigen ist;
- Steuerklasse III, IV und V für verheiratete/verpartnerte Arbeitnehmer oder
- Steuerklasse VI für das zweite oder weitere Beschäftigungsverhältnisse, wenn der Arbeitnehmer nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezieht.

Bei der Berechnung der Lohnsteuer ergeben sich für den Arbeitgeber gegenüber seinen dauerhaft Beschäftigten keine Besonderheiten. Die Lohnsteuer bemisst sich nach dem bezogenen Arbeitslohn und den individuellen Besteuerungsmerkmalen des Beschäftigten. Der Arbeitgeber hat bei jeder Lohnzahlung die Lohnsteuer und gegebenenfalls die Kirchensteuer (im Regelfall 8 Prozent der Lohnsteuer) einzubehalten und an das für ihn zuständige Finanzamt (Betriebsstättenfinanzamt) abzuführen.

Die Lohnsteuer für den laufenden Arbeitslohn wird jeweils mit dem auf den Lohnzahlungszeitraum (in der Regel der Monat, bei kürzerer Beschäftigung auch der Tag) entfallenden Teilbetrag der Jahreslohnsteuer berechnet, die sich bei Umrechnung des laufenden Arbeitslohns auf einen Jahresarbeitslohn ergibt. Der Lohnsteuerberechnung ist damit zugrunde gelegt, dass der Arbeitnehmer das ganze Jahr über Arbeitslohn bezieht. Deshalb wird bei einer nur vorübergehenden Tätigkeit zu viel Lohnsteuer einbehalten. Diese Überzahlung erstattet das Finanzamt nach Ablauf des Kalender-

jahres im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung (siehe Abschnitt Lohnsteuererstattung). Beim Steuerabzug werden bereits eine Reihe von steuerlichen Vergünstigungen (zum Beispiel der Grundfreibetrag, der Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Werbungskosten, die Vorsorgepauschale für Versicherungsbeiträge oder der Sonderausgaben-Pauschbetrag) zeitanteilig berücksichtigt, die den Steuerabzug durch den Arbeitgeber bereits mindern.

Der Lohnsteuerabzug für Sonderzuwendungen (zum Beispiel Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) ergibt sich aus dem Differenzbetrag der Jahreslohnsteuer für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn mit und ohne Sonderzuwendung.

Beispiel

A ist in den Semesterferien als Aushilfskraft beschäftigt und muss keine Sozialversicherungsbeiträge leisten. A hat die Steuerklasse I (für Ledige). Bei einem monatlichen Lohnzahlungszeitraum ergibt sich für das Jahr 2014 bis zu einem Monatslohn von 889 Euro kein Lohnsteuerabzug.

Als Zuschlag zur Lohnsteuer hat der Arbeitgeber auch den Solidaritätszuschlag zu erheben. Soweit keine Lohnsteuer einzubehalten ist, fällt auch kein Solidaritätszuschlag an. Der Solidaritätszuschlag beträgt grundsätzlich 5,5 Prozent der einzubehaltenden Lohnsteuer, wobei beim Steuerabzug nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen Bezieher niedriger Arbeitslöhne nicht oder geringer belastet werden. Diese Vergünstigungen werden bei maschineller Lohnabrechnung automatisch berücksichtigt.

Bei der Ermittlung des Solidaritätszuschlags sowie der Kirchensteuer für den laufenden Arbeitslohn ist auch die Zahl der Kinderfreibeträge zu beachten.

Über die einbehaltene Lohn- und Kirchensteuer sowie den erhobenen Solidaritätszuschlag händigt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Ausdruck der Lohnsteuerbescheinigung 2014 aus, sobald er die Daten der Finanzverwaltung elektronisch übermittelt hat. Den Ausdruck der Lohnsteuerbescheinigung 2014 sollten Schüler und Studenten für die Lohnsteuerrückerstattung durch das

Finanzamt gut aufbewahren (siehe Abschnitt Lohnsteuererstattung). Mit Hilfe des vom Arbeitgeber angegebenen Ordnungsmerkmals (Steueridentifikationsnummer des Arbeitnehmers) ruft das Finanzamt bei der Einkommensteuerveranlagung die elektronisch übermittelten Daten ab.

Mehrere Arbeitsverhältnisse nebeneinander mit individuellem Lohnsteuerabzug

Häufig üben Schüler oder Studenten gleichzeitig nebeneinander mehrere Beschäftigungsverhältnisse aus. Für das zweite Dienstverhältnis gilt Steuerklasse VI. Der Steuerabzug nach Steuerklasse VI setzt bereits bei einem sehr geringen Arbeitslohn ein und berücksichtigt nicht, dass unter Umständen die persönlichen Freibeträge des Arbeitnehmers im ersten Dienstverhältnis noch nicht ausgeschöpft werden.

Arbeitnehmer, deren voraussichtlicher Jahresarbeitslohn im ersten Dienstverhältnis den maßgebenden steuerfreien Eingangsbetrag (zum Beispiel bei nicht sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern und Steuerklasse I 10.679 Euro) nicht übersteigt, haben daher die Möglichkeit, den Steuerabzug bereits im laufenden Kalenderjahr auszugleichen, indem sie sich vom Finanzamt im zweiten Dienstverhältnis mit Steuerklasse VI einen Freibetrag und als Ausgleich zur Steuerklasse des ersten Dienstverhältnisses einen korrespondierenden Hinzurechnungsbetrag als ELStAM bilden lassen (Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung).

Beispiel

B hat gleichzeitig nebeneinander zwei Beschäftigungsverhältnisse. Im ersten Dienstverhältnis (Steuerklasse I) beträgt der Monatslohn 500 Euro, im zweiten 350 Euro. Der Arbeitslohn aus dem zweiten Beschäftigungsverhältnis soll nach den Merkmalen der Steuerklasse VI versteuert werden. Ohne Frei- und Hinzurechnungsbetrag würden als Lohnsteuerabzug monatlich in Steuerklasse I 0 Euro und in Steuerklasse VI 31,00 Euro anfallen.

Nachdem der voraussichtliche Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis in Steuerklasse I den Eingangsbetrag von 10.679 Euro nicht übersteigt, lässt sich B für das zweite Dienstverhältnis einen monatlichen Freibetrag in Höhe von 350 Euro und für das erste Dienstverhältnis einen entsprechenden Hinzurechnungsbetrag von 350 Euro als ELStAM bilden. Der Lohnsteuerabzug im ersten Dienstverhältnis mit Steuerklasse I bemisst sich dann nach einem zu versteuernden Arbeitslohn von 850 Euro - die hierfür einzubehaltende Lohnsteuer beträgt aber weiterhin 0 Euro - und im zweiten Dienstverhältnis nach einem zu versteuernden Arbeitslohn von 0 Euro.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Schüler oder Student eine Einkommensteuererklärung abzugeben, da er gleichzeitig Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen bezogen hat.

Die Lohnsteuerpauschalierung

Anstelle des Lohnsteuerabzugs nach den individuellen Verhältnissen des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber auch eine Lohnsteuerpauschalierung vornehmen. Macht der Arbeitgeber von dieser Möglichkeit Gebrauch, darf er für den Arbeitnehmer keinen Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale vornehmen. In den folgenden Fällen kann die Lohnsteuerberechnung mit einem festen Pauschsteuersatz erfolgen:

- Bei **kurzfristiger Beschäftigung** im Sinne des Einkommensteuergesetzes, wenn
 - der Arbeitnehmer nur gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt ist (das heißt Tätigkeit jeweils neu und nicht von vorneherein vereinbart),
 - die Beschäftigung nicht mehr als 18 zusammenhängende Arbeitstage dauert (ohne arbeitsfreie Samstage, Sonn- und Feiertage, Krankheits- und Urlaubstage),
 - der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 62 Euro durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird und
 - der Arbeitslohn im Kalenderjahr einen durchschnittlichen Stundenlohn von 12 Euro nicht übersteigt.

Der Pauschsteuersatz für kurzfristige Beschäftigung beträgt **25 Prozent** (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchenlohnsteuer).

Ob sozialversicherungsrechtlich eine kurzfristige Beschäftigung vorliegt oder nicht, ist hier für die Lohnsteuerpauschalierung ohne Bedeutung.

- Bei einer **geringfügigen Beschäftigung** im Sinne der Sozialversicherung, wenn
 - das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt und
 - der Arbeitgeber nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches einen pauschalen Rentenversicherungsbeitrag zu entrichten hat (im Einzelnen vergleiche Abschnitt Sozialversicherung, Nr. 2).

Für diesen Fall der geringfügigen Beschäftigung beträgt der Pauschsteuersatz **2 Prozent** und gilt auch den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer mit ab.

Die einheitliche Pauschsteuer von 2 Prozent ist nicht an das Betriebsstättenfinanzamt, sondern zusammen mit den pauschalen Beiträgen zur gesetzlichen Renten- und gegebenenfalls Krankenversicherung an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu entrichten.

Weitere Informationen stehen auch auf der Internetseite der Knappschaft-Bahn-See unter www.minijob-zentrale.de zur Verfügung.

- Bei einer **geringfügigen Beschäftigung** im Sinne der Sozialversicherung, wenn
 - das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt und
 - der Arbeitgeber nicht den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag zu entrichten hat (im Einzelnen vergleiche Abschnitt Sozialversicherung, Nr. 4).

Für diesen Fall der geringfügigen Beschäftigung beträgt der Pauschsteuersatz **20 Prozent** (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchenlohnsteuer).

- Bei **Aushilfstätigkeit in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft**, wenn
 - typisch land- und forstwirtschaftliche Arbeiten ausgeführt werden (bis zur Fertigstellung des Erzeugnisses, kein Vermarkten),

- die Arbeiten nicht ganzjährig anfallen (nur saisonale Tätigkeiten, zum Beispiel Pflanz- oder Erntearbeiten), wobei eine Beschäftigung mit anderen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten unschädlich ist, wenn deren Dauer 25 Prozent der Gesamtbeschäftigungsdauer nicht überschreitet,
- der Arbeitnehmer keine Fachkraft ist,
- die Beschäftigung nicht mehr als 180 Tage im Kalenderjahr dauert und
- der durchschnittliche Stundenlohn im Kalenderjahr 12 Euro nicht übersteigt.

Dabei ist es unerheblich, ob der Arbeitgeber immer wieder auf denselben Personenkreis zurückgreift.

Der Pauschsteuersatz hierfür beträgt **5 Prozent** (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchenlohnsteuer).

Abgesehen von den Fällen der 2-Prozent-Pauschalversteuerung hat der Arbeitgeber bei Anwendung der Lohnsteuerpauschalierung zusätzlich zur pauschalen Lohnsteuer immer einen Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer und im Regelfall auch eine pauschale Kirchenlohnsteuer an das Finanzamt abzuführen. Die pauschale Kirchenlohnsteuer beträgt in Bayern grundsätzlich 7 Prozent der pauschalen Lohnsteuer, die für alle Aushilfskräfte zu erheben ist. Wird nachgewiesen, dass Aushilfskräfte keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehören, dann muss für diese Aushilfskräfte keine pauschale Kirchenlohnsteuer erhoben werden. Für die einer kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehörenden Aushilfskräfte beträgt der pauschale Kirchensteuersatz dann aber 8 Prozent.

Individuelle Lohnsteuerabzugsmerkmale oder Lohnsteuerpauschalierung?

Eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit dem jeweiligen festen Pauschsteuersatz ohne Abruf der ELStAM ist häufig nur auf den

ersten Blick vorteilhaft. Es ist deshalb für Arbeitgeber und Arbeitnehmer wichtig, sich für die für beide Seiten günstigste Möglichkeit zu entscheiden.

Entscheidungsgründe können beispielsweise sein:

Bei der Pauschalierung der Lohnsteuer schuldet der Arbeitgeber die Lohn- und gegebenenfalls die Kirchenlohnsteuer. Der pauschalbesteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohn- und Kirchensteuer bleiben bei einer Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers außer Ansatz. Deshalb kann der Arbeitnehmer für den pauschalbesteuerten Arbeitslohn keine Werbungskosten oder den Arbeitnehmer-Pauschbetrag beanspruchen.

Wenn Schüler und Studenten nur wenige Wochen oder Monate im Kalenderjahr arbeiten, ist es häufig vorteilhafter, das Beschäftigungsverhältnis mit Abruf der ELStAM und den Lohnsteuerabzug nach den individuellen Verhältnissen zu vereinbaren. Selbst wenn dann für den einzelnen Lohnzahlungszeitraum (Monat oder Tag) ein höherer Lohnsteuerabzug als mit dem jeweiligen festen Pauschsteuersatz erfolgt, fällt häufig - auf das ganze Jahr gesehen - keine oder eine geringere Lohnsteuer an. Durch die Ausschöpfung der vollen Jahresfreibeträge ist oft der Gesamtjahreslohn und damit die Höhe der Steuer niedriger als bei der Pauschalierung, bei der immer 25 Prozent, 20 Prozent oder 5 Prozent Lohnsteuer zu zahlen ist. Entsprechendes gilt für die einheitliche Pauschsteuer von 2 Prozent. Häufig wird der Arbeitgeber bei der Höhe des vereinbarten Arbeitslohns zudem berücksichtigen, dass er Schuldner dieser pauschalen Lohnsteuer ist, und deshalb von vornherein einen geringeren Nettolohn vereinbaren.

Beispiel

C ist im Jahr 2014 ganzjährig in einer Buchhandlung als Aushilfe tätig. Ein weiteres Beschäftigungsverhältnis besteht nicht. Der vereinbarte Monatslohn beträgt 300 Euro. Bei Pauschalierung der Steuern fällt für die Lohn- und Kirchenlohnsteuer sowie für den Solidaritätszuschlag eine einheitliche Pauschsteuer von 6 Euro (2 Prozent von 300 Euro)

an. Stellt C dem Arbeitgeber hingegen für den Lohnsteuerabzug seine ELStAM mit Steuerklasse I zur Verfügung, ist kein Steuerabzug zu erheben, weil bei Steuerklasse I und einem Monatslohn von 300 Euro keine Steuerabzüge anfallen.

Die Lohnsteuererstattung

In vielen Fällen wird der Arbeitnehmer Lohnsteuer, die vom Arbeitgeber nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen einbehalten worden ist, vom Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zurückerhalten. Dies gilt vor allem dann, wenn der Arbeitnehmer nicht das ganze Jahr beschäftigt war oder wenn Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen vorliegen, die beim Lohnsteuerabzug noch nicht berücksichtigt werden konnten. Die Lohnsteuer, die im Rahmen der Lohnsteuerpauschalierung vom Arbeitgeber einbehalten worden ist, kann dem Arbeitnehmer dagegen nicht erstattet werden.

Zur Erstattung der einbehaltenen Lohnsteuer muss der Arbeitnehmer nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung bei seinem Wohnsitzfinanzamt (Wohnsitz bei Antragstellung) einreichen. Die notwendigen Lohnsteuerdaten können aus dem Ausdruck der Lohnsteuerbescheinigung entnommen werden, den der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt hat. Als besonderen Service stellt die Steuerverwaltung diese Daten auch elektronisch im Rahmen der vorausgefüllten Steuererklärung zur Verfügung. Weitere Informationen stehen hierzu unter der Adresse www.elster.de zum Abruf bereit. In bestimmten Fällen ist auch ein Arbeitnehmer verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abzugeben. Die Steuererklärung kann am einfachsten mit ELSTER elektronisch über das Internet an das Finanzamt übermittelt werden. Neben vielen kommerziellen Steuerprogrammen stehen hierfür das ELSTER Online-Portal unter der Adresse www.elsteronline.de und das eigene Steuerprogramm der Finanzverwaltung ElsterFormular kostenlos zur Verfügung. Es ist auf CD-ROM im Finanzamt oder im Internet unter der Adresse www.elsterformular.de als Download erhältlich. Ansonsten stehen die notwendigen Formulare zur Erstellung der Steuererklärung

auch auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat unter der Adresse www.stmflh.bayern.de zum Herunterladen zur Verfügung oder können bei den Servicezentren der bayerischen Finanzämter kostenlos abgeholt werden.

Das Finanzamt legt bei der Einkommensteuerveranlagung den nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen versteuerten und auf der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesenen Jahresarbeitslohn zugrunde, berücksichtigt gegebenenfalls die vom Arbeitnehmer noch geltend gemachten Steuerermäßigungen und berechnet dann die tatsächliche Jahressteuer neu. Darauf wird die vom Arbeitgeber nach den individuellen Besteuerungsmerkmalen des Arbeitnehmers einbehaltene und dem Arbeitnehmer bescheinigte Lohnsteuer angerechnet. Die zu viel gezahlte Lohnsteuer wird dem Arbeitnehmer erstattet. Das Gleiche gilt für den einbehaltenen Solidaritätszuschlag.

Beispiel

D war in den Semesterferien zwei volle Monate als Arbeitnehmer mit einem Monatslohn von 1.500 Euro brutto sozialversicherungsfrei beschäftigt. Entsprechend seiner Steuerklasse I behielt sein Arbeitgeber für jeden Monat 113,25 Euro Lohnsteuer, für zwei Monate also 226,50 Euro ein. Außerdem wurde für jeden Monat ein Solidaritätszuschlag von 6,22 Euro (5,5 Prozent von 113,25 Euro) erhoben.

Hätte D das ganze Jahr gleichmäßig jeden Monat 1.500 Euro verdient, dann hätte der monatliche Lohnsteuerabzug der Jahreslohnsteuer entsprochen. Da D aber nur zwei Monate gearbeitet hat, beträgt sein Jahresarbeitslohn 3.000 Euro. Die zustehenden Jahresfreibeträge sind höher, die einbehaltenen Steuern werden deshalb in voller Höhe erstattet.

Bis zu folgenden Jahresarbeitslöhnen 2014 erstattet das Finanzamt die einbehaltene Lohnsteuer, grundsätzlich in vollem Umfang zurück:

Steuerklasse I	bis ca. 9.390 Euro
----------------	--------------------

Steuerklasse II	bis ca. 10.700 Euro
-----------------	---------------------

Steuerklasse III	bis ca. 17.780 Euro
------------------	---------------------

Diese Beträge gelten, wenn der Arbeitnehmer keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen und auch keine weiteren steuerpflichtigen Einnahmen hat oder Lohnersatzleistungen erhält, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen. Der Betrag zur Steuerklasse II (lediger Arbeitnehmer mit Kind) geht beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende von einer ganzjährigen Berücksichtigung des Freibetrags aus. Beim Betrag zur Steuerklasse III wird unterstellt, dass der Arbeitnehmer Alleinverdiener ist und auch sein Ehegatte keine anderen Einkünfte hat. Soweit beim Arbeitnehmer Steuerermäßigungsgründe (zum Beispiel wegen erhöhter Werbungskosten, erhöhter Sonderausgaben, außergewöhnlicher Belastungen oder Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen) zu berücksichtigen sind, können auch höhere als die genannten Jahresarbeitslöhne zur vollständigen Erstattung führen.

Steuerermäßigungsgründe sind:

- **Werbungskosten**, das heißt alle Aufwendungen, die durch das Arbeitsverhältnis veranlasst sind. Das Finanzamt berücksichtigt von sich aus bereits Werbungskosten in Höhe von 1.000 Euro - den Arbeitnehmer-Pauschbetrag. Hat der Arbeitnehmer höhere Werbungskosten, muss er sämtliche Werbungskosten nachweisen.

Typische Werbungskosten sind:

- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Diese werden für jeden vollen Entfernungskilometer mit der gesetzlichen Entfernungspauschale von 0,30 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 4.500 Euro im Kalender-

- jahr berücksichtigt. Ein höherer Betrag als 4.500 Euro wird berücksichtigt, soweit ein eigener Pkw benutzt wird;
- Kosten für die Jobsuche (Fahrkosten bei Benutzung des eigenen Autos je gefahrenen Kilometer 0,30 Euro oder sonstige Bewerbungskosten, wie Porti und Telefongebühren);
 - Aufwendungen für Arbeitsmittel (typische Berufskleidung, wie Arbeitskittel oder andere Arbeitsschutzkleidung); Anschaffungskosten (ohne Umsatzsteuer) für das Arbeitsmittel bis 410 Euro können weiterhin sofort als Werbungskosten abgezogen werden; bei höheren Anschaffungskosten sind diese über die voraussichtliche Nutzungsdauer abzuschreiben.
- **Sonderausgaben**, bei denen zwischen Vorsorgeaufwendungen (zum Beispiel Sozialversicherungsbeiträge sowie Beiträge zu einer freiwilligen Kranken-, Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherung) und den übrigen Sonderausgaben (zum Beispiel Kirchensteuer, Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung bis zu 6.000 Euro im Kalenderjahr und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke) unterschieden wird. Diese Ausgaben wirken sich steuermindernd aus, soweit sie nicht bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wurden.
 - **Außergewöhnliche Belastungen**, das heißt, die aufgrund besonderer Umstände zwangsläufig anfallen (zum Beispiel Krankheitskosten und Aufwendungen wegen einer Behinderung).

Näheres zu den Werbungskosten, Sonderausgaben und zu den außergewöhnlichen Belastungen enthält die Anleitung zur Einkommensteuererklärung, die auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat unter www.stmflh.bayern.de zum Herunterladen zur Verfügung steht oder in den Servicezentren der bayerischen Finanzämter zusammen mit den Steuerklärungsvordrucken aufliegt.

Die Sozialversicherung

Auch bei der Beschäftigung von Schülern und Studenten ist es für Arbeitnehmer und Arbeitgeber eine wichtige Frage, ob Beiträge zur Sozialversicherung (gegebenenfalls Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) zu entrichten sind. Für die Frage, ob und in welcher Höhe Sozialabgaben anfallen, ist die Art der Beschäftigung entscheidend.

1. Kurzfristige Aushilfsbeschäftigung

Bei einer Beschäftigung, die innerhalb eines Kalenderjahres nicht länger als zwei Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage ausgeübt wird (kurzfristige Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts), fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an. Die Höhe des Arbeitsentgelts ist dabei unbeachtlich. Mehrere aufeinanderfolgende kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse sind aber zusammenzurechnen. Eine Zusammenrechnung mit einer geringfügigen oder normal entlohnten Dauerbeschäftigung ist dagegen nicht vorzunehmen.

Für Schüler, die nur in den großen Ferien arbeiten, fallen damit unabhängig von der Höhe ihres Arbeitslohns keine Sozialabgaben an.

2. Geringfügige Dauerbeschäftigung (450-Euro-Minijob)

Eine geringfügig entlohnte Dauerbeschäftigung im Sinne der Sozialversicherung (450-Euro-Minijob) liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt. Bei der Prüfung, ob die Verdienstgrenze von 450 Euro im Monat überschritten wird, ist vom regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt auszugehen. Das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt ermittelt sich abhängig von der Anzahl der Monate, für die eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht. Dabei sind maximal zwölf Monate anzusetzen. Das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt darf durchschnittlich im Jahr 450 Euro nicht übersteigen. Das entspricht einer Verdienstgrenze von maximal 5.400 Euro pro Jahr bei durchgehender mindestens zwölf Monate dauernder Beschäftigung. Dem regelmäßigen monatlichen Arbeitsverdienst sind auch einma-

lige Einnahmen hinzuzurechnen, die mit hinreichender Sicherheit mindestens einmal jährlich gezahlt werden, wie zum Beispiel das Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld. Das regelmäßige Arbeitsentgelt ist vom Arbeitgeber vorausschauend bei Beginn der Beschäftigung beziehungsweise erneut bei jeder dauerhaften Veränderung in den Verhältnissen zu ermitteln.

Bestehen gleichzeitig mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse nebeneinander, sind diese zusammenzurechnen, so dass bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze die allgemeinen Grundsätze zur Sozialversicherung gelten.

Übt ein Schüler oder Student ausschließlich nur eine solche geringfügige Dauerbeschäftigung aus, besteht Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. In der Rentenversicherung hingegen besteht für ab 2013 neu aufgenommene geringfügige 450-Euro-Beschäftigungen nunmehr Versicherungspflicht; Entsprechendes gilt für vor 2013 aufgenommene geringfügige 400-Euro-Beschäftigungen, wenn in den Übergangsjahren 2013 und 2014 das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt auf einen Betrag von mehr als 400 Euro und weniger als 450,01 Euro angehoben wird. Allerdings kann sich der Schüler oder Student durch schriftlichen Antrag beim Arbeitgeber von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Der Arbeitgeber hat jedoch einen pauschalen Rentenversicherungsbeitrag in Höhe von 15 Prozent des geringfügigen Arbeitsentgelts zu entrichten (5 Prozent bei Beschäftigung im Privathaushalt). Ist der Schüler oder Student in der gesetzlichen Krankenkasse krankenversichert oder mitversichert, dann hat der Arbeitgeber auch einen pauschalen Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 13 Prozent zu entrichten (5 Prozent bei Beschäftigung im Privathaushalt). Entsprechendes gilt, wenn der Schüler oder Student gleichzeitig mehrere geringfügige Dauerbeschäftigungsverhältnisse ausübt und das Gesamtarbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt. Einzugsstelle für die pauschalen Arbeitgeberbeiträge ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die im Internet unter der Adresse www.minijob-zentrale.de weitere Informationen zur geringfügigen Beschäftigung zur Verfügung stellt.

Schüler und Studenten, die aufgrund einer vor 2013 aufgenommenen geringfügigen 400-Euro-Beschäftigung weiterhin rentenversicherungsfrei sind, können auf diese Versicherungsfreiheit verzichten und dadurch volle Leistungsansprüche in der Rentenversicherung erwerben. Hierfür müssen sie schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichten und sich damit bereit erklären, den Pauschalbeitrag des Arbeitgebers auf den vollen Rentenversicherungsbeitrag von derzeit 18,9 Prozent aufzustocken, also 3,9 Prozent beziehungsweise 13,9 Prozent in Privathaushalten selbst zu zahlen. Diese Beiträge sind ebenso selbst zu zahlen für eine ab 2013 aufgenommene geringfügige 450-Euro-Beschäftigung beziehungsweise für eine vor 2013 aufgenommene geringfügige 400-Euro-Beschäftigung, deren regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt in den Übergangsjahren 2013 und 2014 auf einen Betrag von mehr als 400 Euro und weniger als 450,01 Euro angehoben wurde, wenn sich der Schüler oder Student nicht von der Rentenversicherungspflicht hat befreien lassen.

Bei der Entscheidung für oder gegen die Rentenversicherungspflicht sollte beachtet werden, dass die Rentenversicherungspflicht auch die Einbeziehung in die Förderberechtigung zur staatlich geförderten Altersvorsorge („Riester-Rente“) bewirkt.

3. Reguläre Dauerbeschäftigung

Übt der Schüler oder Student eine reguläre Dauerbeschäftigung oder gleichzeitig mehrere geringfügige Dauerbeschäftigungen im Sinne des Sozialversicherungsrechts mit einem Gesamtarbeitsentgelt von mehr als 450 Euro aus, gelten in der Sozialversicherung die allgemeinen Grundsätze. Danach haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer für das Jahr 2014 den Beitragssatz von 18,9 Prozent in der gesetzlichen Rentenversicherung, von 3 Prozent in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung, von 2,05 Prozent in der gesetzlichen Pflegeversicherung und von 14,6 Prozent in der gesetzlichen Krankenversicherung (sofern kein Anspruch auf Krankengeld besteht, weil zum Beispiel das Beschäftigungsverhältnis im Voraus

auf einen kürzeren Zeitraum als zehn Wochen befristet ist, beträgt der ermäßigte Beitragssatz 14 Prozent) grundsätzlich je zur Hälfte zu tragen. Der zusätzliche Sonderbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung von 0,9 Prozent ist hingegen allein vom Arbeitnehmer aufzubringen. Das Gleiche gilt für den Beitragszuschlag zur gesetzlichen Pflegeversicherung in Höhe von 0,25 Prozent, den der Arbeitnehmer tragen muss, wenn er das 23. Lebensjahr vollendet und keine Kinder hat. Im so genannten Niedriglohnbereich zwischen einem Arbeitsentgelt von 450 Euro und 850 Euro („Gleitzone“) sind – abweichend von den vorgenannten Grundsätzen – von den Arbeitnehmern nur geminderte Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zu entrichten. In der gesetzlichen Rentenversicherung besteht die Möglichkeit, auf die Reduzierung der beitragspflichtigen Einnahmen zu verzichten und den vollen Arbeitnehmerbeitrag zu zahlen. Hierdurch können rentenmindernde Auswirkungen vermieden werden. Zudem sind bei Schülern und Studenten die folgenden Besonderheiten zu beachten:

- **Schüler**, die eine Volksschule, eine Realschule oder ein Gymnasium besuchen, unterliegen nicht der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung.

In der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung gelten die obigen Grundsätze.

- Für **Studenten**, die neben dem Studium einer regulären Dauerbeschäftigung nachgehen, gilt:
 - In der Rentenversicherung besteht grundsätzlich Versicherungspflicht.
 - In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sind Studenten, die an einer Universität oder Hochschule immatrikuliert sind und die nur in den Semesterferien (vorlesungsfreie Zeit) arbeiten, ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsentgelts versicherungsfrei in dieser Beschäftigung. Dies gilt auch dann, wenn die Beschäftigung länger als zwei Monate ausgeübt wird, aber eben ausschließlich auf die vorlesungsfreie Zeit begrenzt ist.

Des Weiteren müssen für Studenten, die während des Semesters (zum Beispiel neben dem Studium für ihren Lebensunterhalt) arbeiten, dann für diese Beschäftigung keine gesetzlichen Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung entrichtet werden, wenn ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen wird. Diese Voraussetzung wird grundsätzlich dann als erfüllt angesehen, wenn der Student nicht mehr als 20 Stunden in der Woche arbeitet. Ist die Arbeit den Erfordernissen des Studiums angepasst und untergeordnet, kann Versicherungsfreiheit auch noch bei einer Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden bestehen (zum Beispiel Beschäftigung nur am Wochenende, in Abend- oder Nachtstunden).

4. Geringfügige Dauerbeschäftigung und reguläre Dauerbeschäftigung

Für Schüler und Studenten, die einer regulären sozialversicherungspflichtigen Dauerbeschäftigung nachgehen und daneben gleichzeitig von einem anderen Arbeitgeber geringfügig beschäftigt werden, gilt Folgendes:

Wird nur eine geringfügige Beschäftigung neben der sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübt, dann bleibt diese eine geringfügige Beschäftigung in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. In der Rentenversicherung hingegen besteht für ab 2013 neu aufgenommene geringfügige 450-Euro-Beschäftigten nunmehr Versicherungspflicht; Entsprechendes gilt für vor 2013 aufgenommene geringfügige 400-Euro-Beschäftigten, wenn in den Übergangsjahren 2013 und 2014 das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt auf einen Betrag von mehr als 400 Euro und weniger als 450,01 Euro angehoben wird. Der Schüler oder Student kann sich durch schriftlichen Antrag beim Arbeitgeber von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen (vergleiche Nr. 2). Der Arbeitgeber hat jedoch für das geringfügige Beschäftigungsverhältnis die pauschalen Arbeitgeberbeiträge entsprechend der vorstehenden Nr. 2 zu entrichten. Werden hingegen neben der sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäfti-

gung gleichzeitig mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ausgeübt, gilt der pauschale Arbeitgeberbeitrag nur für das zeitlich zuerst aufgenommene geringfügige Beschäftigungsverhältnis. Das weitere geringfügige Beschäftigungsverhältnis muss hingegen für Zwecke der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung mit dem sozialversicherungspflichtigen Hauptarbeitsverhältnis zusammengerechnet und wie das Hauptarbeitsverhältnis der Sozialversicherung unterworfen werden (vergleiche Nr. 3).

Die obigen Ausführungen (1. bis 4.) können nur einen Überblick über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung geben. Da gerade bei Studenten vielfältige Fallgestaltungen während des Semesters und in der vorlesungsfreien Zeit denkbar sind (zum Beispiel auch die Ableistung eines in der Studienordnung oder Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praktikums, für die weitere Sonderregelungen gelten), ist es ratsam, sich im Einzelfall bei der zuständigen Krankenkasse zu erkundigen. Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Studenten, Praktikanten und ähnlichen Personen umfangreiche Rundschreiben vom 27. Juli 2004, vom 21. März 2006 und vom 5. Juli 2010 sowie weiterführende Informationen zu der ab dem 1. Januar 2012 geltenden versicherungsrechtlichen Beurteilung von dualen Studiengängen erstellt. Zudem wird auf den Beitrag „Auswirkung der Minijobreform auf beschäftigte Studenten“ hingewiesen.

Schüler und Studenten, die einer Beschäftigung nachgehen, sind übrigens in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Die Beiträge werden vom Arbeitgeber allein getragen.

Aushilfsarbeit als selbstständige Tätigkeit

In manchen Fällen führen Schüler und Studenten die Aushilfsarbeit im Rahmen einer selbstständigen oder gewerblichen Tätigkeit aus. Insbesondere sind dies solche Tätigkeiten, bei deren Gestaltung die Schüler oder Studenten von ihrem Auftraggeber weitgehend



freie Hand haben. Sie können Zeit und Ort der Tätigkeit frei wählen und schulden in erster Linie einen Arbeitserfolg und nicht ihre Arbeitskraft. Sie tragen also selbst das unternehmerische Risiko.

Beispiel

E studiert Fremdsprachen. Für ein Übersetzungsbüro mit hoher Auftragsauslastung übernimmt er die Bearbeitung von Texten. Er ist dabei weder in den Betrieb eingegliedert, noch unterliegt er organisatorischen Weisungen. Er erledigt die Arbeiten zu Hause bei freier Zeiteinteilung und erhält ausschließlich ein Erfolgshonorar. Notwendige Arbeitsmittel muss E selbst bereitstellen. E ist somit selbstständig tätig. Wäre E dagegen zum Beispiel während der Semesterferien aushilfsweise mit fester Arbeitszeit und Stundenlohn beim Übersetzungsbüro tätig, wäre er durch die Eingliederung in den Betrieb Arbeitnehmer.

Die steuerliche Einordnung der Tätigkeit steht grundsätzlich nicht zur Disposition der Vertragsparteien. Sie richtet sich vielmehr nach der Vertragsgestaltung und dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse. In Zweifelsfällen sollten beim Finanzamt des Auftraggebers/Arbeitgebers (Betriebsstättenfinanzamt) die genauen Einzelheiten der beabsichtigten Tätigkeit geschildert und eine verbindliche Auskunft (Anrufungsauskunft) eingeholt werden.

Erzielt der Schüler oder Student steuerrechtlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit, hat er selbst für die ordnungsgemäße Versteuerung seiner Einkünfte und Umsätze zu sorgen.

Die Ermittlung der Einkünfte

Die Ermittlung der Einkünfte erfolgt für Schüler und Studenten in der Regel durch die Einnahmenüberschussrechnung. Dabei werden die Einnahmen aus der Aushilfsarbeit den Ausgaben gegenübergestellt. Der Unterschiedsbetrag ergibt den steuerlichen Gewinn (oder Verlust). Diese vereinfachte Methode der Gewinnermittlung kann dann angewendet werden, wenn keine Pflicht zur Führung von Büchern (Aufstellung einer Bilanz) besteht.

Bei der Einnahmenüberschussrechnung gehören zu den Ausgaben (bei Selbstständigkeit spricht man von „Betriebsausgaben“) alle

Aufwendungen, die durch die Tätigkeit veranlasst sind. Der Begriff der Betriebsausgaben entspricht dem Begriff der Werbungskosten beim Arbeitnehmer.

Typische Betriebsausgaben sind beispielsweise:

- Reisekosten (bei Benutzung des eigenen Autos die tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen oder für jeden gefahrenen Kilometer 0,30 Euro; Verpflegungsmehraufwendungen bei Geschäftsreisen);
- Porto- und Telefonkosten;
- Arbeitsmittel: Die Anschaffungskosten können nur dann sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn sie – ohne Umsatzsteuer – 410 Euro je Arbeitsmittel nicht übersteigen. Höhere Anschaffungskosten sind auf mehrere Jahre zu verteilen: Im Rahmen der Regelung über den so genannten Sammelposten (Anschaffungskosten nicht über 1.000 Euro) auf fünf Jahre, andernfalls auf die voraussichtliche Nutzungsdauer.

Anstelle der nachgewiesenen Betriebsausgaben können in bestimmten Fällen die Betriebsausgaben pauschal angesetzt werden beziehungsweise die Einnahmen steuerfrei bleiben:

- bei nebenberuflicher selbstständig ausgeübter Schriftstellerei, Lehrtätigkeit, Prüfungstätigkeit oder Vortragstätigkeit, die nicht unter die nachfolgende Freibetragsregelung fällt, 25 Prozent der Betriebseinnahmen, höchstens 614 Euro jährlich ohne Einzelnachweis;
- bei begünstigten Nebentätigkeiten (siehe Abschnitt Steuerbegünstigte Tätigkeiten) bleiben Einnahmen bis zur Höhe von nunmehr insgesamt 2.400 Euro beziehungsweise 720 Euro im Kalenderjahr steuerfrei.

Betragen die Betriebseinnahmen mindestens 17.500 Euro, muss die Einnahmenüberschussrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz (www.eSteuer.de) durch Datenfernübertragung (elektronisch) an das Finanzamt übermittelt werden.

Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in die-

sem Fall ist der Steuererklärung eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen.

Die notwendigen Steuererklärungen

Bei gewerblicher oder selbstständiger Tätigkeit ist der Schüler oder Student verpflichtet, nach Ablauf des Kalenderjahres 2014 bei seinem Finanzamt eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn seine Einkünfte (Gewinn) mehr als 8.354 Euro betragen haben. Dazu ist neben dem Mantelbogen die Anlage G beziehungsweise Anlage S erforderlich. Bei der Einkommensteuererklärung wird dort der ermittelte Gewinn eingetragen und die Gewinnermittlung (zum Beispiel Einnahmenüberschussrechnung) beigefügt.

Liegen keine weiteren steuerpflichtigen Einkünfte vor, bleibt bei ledigen Selbstständigen für das Jahr 2014 ein Gewinn (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben) von 8.354 Euro steuerfrei. Wann sich bei höherem Gewinn eine Einkommensteuerschuld ergibt, hängt auch davon ab, welche weiteren Steuerermäßigungsgründe (Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen, siehe Abschnitt Lohnsteuererstattung) vom Finanzamt zu berücksichtigen sind.

Die Einkommensteuererklärung muss nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung (elektronisch) an das Finanzamt übermittelt werden, wenn Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger (freiberuflicher) Arbeit erzielt werden (siehe Abschnitt Aushilfsarbeit als selbstständige Tätigkeit). Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall auf eine elektronische Übermittlung verzichten. In diesem Fall ist die Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

Bei einer selbstständig ausgeübten Tätigkeit stellt sich auch für Schüler und Studenten, die dann Unternehmer sind, die Frage nach der Umsatzsteuerpflicht. Alle Umsätze, die ein Unternehmer tätigt, unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer. In den meisten Fällen wird für Schüler und Studenten jedoch die so genannte Kleinunternehmerre-

gelung Anwendung finden. Danach ist bei einem Umsatz (Summe der Betriebseinnahmen) bis zu 17.500 Euro im Kalenderjahr keine Umsatzsteuer abzuführen. Der Unternehmer darf dann aber auf seinen Rechnungen die Umsatzsteuer nicht gesondert ausweisen.



Steuerbegünstigte Tätigkeiten

Der so genannte Übungsleiterfreibetrag

Wegen ihres öffentlichen Interesses sind bestimmte Tätigkeiten steuerbegünstigt. So bleiben Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder für eine vergleichbare Tätigkeit, für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder für die nebenberufliche Alten- und Krankenpflege bis zur Höhe von nunmehr 2.400 Euro im Kalenderjahr steuerfrei. Diese Tätigkeiten müssen im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, für den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung und zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) erfolgen.

Begünstigt sind Tätigkeiten zum Beispiel als

- Übungsleiter,
- Betreuer,
- Aufsichtsperson und Jugendleiter,
- Chorleiter und Dirigent oder
- eine Lehr- und Prüfungstätigkeit sowie
- die Alten-, Kranken- und Behindertenpflege,

wenn die Nebentätigkeit beispielsweise bei folgenden Körperschaften ausgeübt wird:

- gemeinnützige Sport- und Musikvereine,
- Einrichtungen der Wohlfahrtspflege,
- Rettungsdienstorganisationen,
- Feuerwehren,
- Volkshochschulen,
- Schulen und Universitäten oder allgemeine Einrichtungen der beruflichen Bildung (Lehr- und Prüfungstätigkeit) und
- kirchliche Einrichtungen.

Eine Tätigkeit gilt als nebenberuflich, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Die Steuerbegünstigung gibt es sowohl bei nichtselbstständiger als auch selbstständiger Tätigkeit. Bei Arbeitnehmern wird der Freibetrag unabhängig davon berücksichtigt, ob der Arbeitslohn nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen oder pauschaliert versteuert wird. Bei der Feststellung, ob die Pauschalierungsgrenzen eingehalten werden, wird dieser steuerfreie Arbeitslohn nicht mitgerechnet. Entsprechendes gilt auch in der Sozialversicherung für das beitragspflichtige Arbeitsentgelt. Auch bei mehreren nebenberuflichen Tätigkeiten ist der Freibetrag auf den Jahresbetrag von insgesamt 2.400 Euro begrenzt. Deshalb muss sich der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer schriftlich bestätigen lassen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits anderweitig berücksichtigt wird. Bei selbstständiger Tätigkeit bleiben entsprechende Betriebseinnahmen bis zur Höhe des Freibetrags steuerfrei.

Überschreiten die Einnahmen für begünstigte Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden nachgewiesenen Ausgaben insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Der allgemeine Freibetrag

Wird die Nebentätigkeit für eine begünstigte Einrichtung im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich ausgeübt, ohne dass es sich um eine so genannte Übungsleiter- oder vergleichbare Tätigkeit handelt, bleiben nach dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements die Einnahmen ohne Nach-

weis der tatsächlichen Aufwendungen bis zur Höhe von nunmehr insgesamt 720 Euro im Kalenderjahr steuerfrei. Von dieser Steuerbefreiung kann beispielsweise auch ein Schüler oder Student mit seiner Tätigkeit als Platz- oder Gerätewart in einem Sportverein profitieren. Der Ansatz dieses allgemeinen Freibetrags ist jedoch ausgeschlossen, wenn bezogen auf die gesamten Einnahmen aus der jeweiligen nebenberuflichen Tätigkeit ganz oder teilweise die Steuerbefreiung für bestimmte Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen oder der Übungsleiterfreibetrag gewährt wird. Dies bedeutet, dass bei der einzelnen Nebentätigkeit der allgemeine Freibetrag nicht zusätzlich zu diesen Sonderfreibeträgen berücksichtigt werden kann.



Kindergeld und Kinderfreibeträge

Eltern von Schülern und Studenten, die das 18. Lebensjahr aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet werden oder eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können oder einen begünstigen Freiwilligendienst leisten, werden durch die Gewährung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen steuerlich entlastet. Für die steuerliche Berücksichtigung eines volljährigen Kindes sind ab dem Veranlagungsjahr 2012 dessen eigene Einkünfte und Bezüge unbeachtlich; die damals geltende Einkommensgrenze von 8.004 Euro im Kalenderjahr ist entfallen.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung wie auch nach Abschluss eines Erststudiums wird ein volljähriges Kind, das sich weiter in Berufsausbildung befindet oder einen anderen Begünstigungstatbestand erfüllt, jedoch nur dann steuerlich berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis sind unschädlich. Weitere Informationen zur steuerlichen Berücksichtigung volljähriger Kinder enthält das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 7. Dezember 2011.

Herausgeber	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Öffentlichkeitsarbeit Odeonsplatz 4 80539 München
E-Mail	info@stmflh.bayern.de
Internet	www.stmflh.bayern.de
Rechtsstand	April 2014
Titelbilder	PantherMedia/Brigitte Götz, Andres Rodriguez

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter www.servicestelle.bayern.de im Internet oder unter direkt@bayern.de per E-Mail erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



www.bayern-die-zukunft.de

Bayern.
Die Zukunft.

Hinweise:

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.